

Der Text dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Referat L 1 einsehbare Text.

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Logopädie
der Medizinischen Fakultät an der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
– StPO/Logo –
Vom 5. Oktober 2011**

geändert durch Satzungen vom
4. Mai 2012
9. Mai 2014
9. Mai 2016
24. September 2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (**BayHSchG**) i. V. m. der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den Modellversuch „Regelungen für die kombinierte Ausbildung an der Staatlichen Berufsfachschule für Logopädie Erlangen und der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang“ vom 13. April 2012 (KWMBL. S. 199) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die FAU folgende Studien- und Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

I. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich, Zugang, Zweck der Bachelorprüfung.....	2
§ 2 Akademischer Grad	2
§ 3 Struktur des Bachelorstudiums, Regelstudienzeit, Unterrichts- und Prüfungssprache.....	2
§ 4 ECTS-Punkte.....	3
§ 5 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise	3
§ 6 Prüfungsfristen, Fristversäumnis.....	4
§ 7 Prüfungsausschuss	4
§ 8 Prüfende.....	5
§ 9 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht.....	6
§ 10 Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden, Anmeldung, Rücktritt.....	6
§ 11 Anerkennung von Kompetenzen.....	6
§ 12 Folgen eines verspäteten Rücktritts, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ausschluss von der weiteren Teilnahme	7
§ 13 Entzug des akademischen Grades	8
§ 15 Mängel im Prüfungsverfahren	9
§ 16 Form der Prüfungen.....	9
§ 17 Schriftliche Prüfung.....	9
§ 18 Mündliche Prüfung.....	11
§ 19 Praktische Prüfung	11
§ 19a Elektronische Prüfung.....	11
§ 20 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenstufen, Gesamtnote	11
§ 21 Wiederholung von Prüfungen, Zusatzmodule	12

§ 22	Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Grade distribution table, Urkunde.....	13
§ 23	Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung.....	13
§ 24	Nachteilsausgleich.....	13
§ 25	Einsicht in die Prüfungsakten.....	14
§ 26	Ungültigkeit der Prüfung	14
II. Teil: Prüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung und Bachelorprüfung		15
§ 27	Zulassungsvoraussetzung	15
§ 28	Prüfungsfächer in der Prüfung der Grundlagen- und Orientierungsprüfung.....	15
§ 29	Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung.....	15
§ 30	Bachelorprüfung	15
§ 31	Bachelorarbeit	15
§ 32	Bestehen der Bachelorprüfung	17
III. Teil: Schlussvorschriften		17
§ 33	Inkrafttreten	17
	Anlage: Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums	18

I. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich, Zugang, Zweck der Bachelorprüfung

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt das Studium und die Prüfungen im Studiengang Logopädie mit dem Abschlussziel des Bachelor of Science an der Medizinischen Fakultät der FAU.

(2) Zugangsvoraussetzung zum Bachelorstudium ist die Zulassung zur Ausbildung an der Staatlichen Berufsfachschule für Logopädie in Erlangen im Jahr der beabsichtigten Aufnahme des Studiums.

(3) ¹Die bestandene Bachelorprüfung stellt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar. ²Durch sie wird festgestellt, ob die Studierenden

- hinreichende Fachkenntnisse auf den Prüfungsgebieten erworben haben,
- die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbstständig anzuwenden, und
- auf den Übergang in die Berufspraxis vorbereitet sind.

§ 2 Akademischer Grad

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfungen wird der akademische Grad Bachelor of Science (abgekürzt: B.Sc.) verliehen.

(2) Der akademische Grad kann auch mit dem Zusatz (FAU Erlangen-Nürnberg) geführt werden.

§ 3 Struktur des Bachelorstudiums, Regelstudienzeit, Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) ¹Im Bachelorstudium werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. ²In den ersten drei Semestern werden medizinische, psychologische, linguistische Grundlagen gelegt, die für logopädische Methoden wichtige Aspekte liefern. ³Die theoretischen Kompetenzen werden ab dem ersten Semester durch den Erwerb der entsprechenden praktischen Kompetenzen ergänzt. ⁴Die begleitende Ausbildungssupervision der praktischen Ausbildung wird

durch das gesamte Studium hindurch fortgeführt, um ein reflektierendes Therapeutinnen- und Therapeutenverhalten zu entwickeln. ⁵Die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Forschungsarbeiten, Studien und Methoden beginnt ebenfalls im ersten Semester und wird ergänzt durch weitere interdisziplinäre Impulse ab dem vierten Semester. ⁶Am Ende des sechsten Semesters werden im Modul 21 (Professioneller Umgang mit klinisch-logopädischen Problemstellungen) die erworbenen Kompetenzen übergreifend und im Zusammenhang abgeprüft; diese Prüfung entspricht der staatlichen Prüfung gemäß des Gesetzes über den Beruf des Logopäden (**LogopG**) und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden (**LogAPrO**) in der jeweils geltenden Fassung. ⁷Im siebten Semester wird die Bachelorarbeit verfasst.

(2) ¹Bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung zu absolvieren. ²Das weitere Bachelorstudium umfasst die Prüfungen bis zum Ende der Regelstudienzeit. ³Die Zahl der zum erfolgreichen Abschluss erforderlichen ECTS-Punkte beträgt im Bachelorstudiengang 210 ECTS-Punkte.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt im Bachelorstudium einschließlich der Zeit der Anfertigung der Bachelorarbeit sieben Semester.

(4) Die Unterrichts- und Prüfungssprache im Bachelorstudium ist Deutsch.

§ 4 ECTS-Punkte

(1) ¹Studium und Prüfungen beruhen auf dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ²Das Studiensemester ist mit ca. 30 ECTS-Punkten veranschlagt. ³Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 30 Stunden.

(2) ¹ECTS-Punkte dienen als System zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwandes. ²Sie sind ein quantitatives Maß für die Arbeitsbelastung der Studierenden.

§ 5 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise

(1) ¹Das Studium besteht aus Modulen, die mit ECTS-Punkten bewertet sind. ²Ein Modul ist eine zeitlich zusammenhängende und in sich geschlossene abprüfbare Lehr- und Lerneinheit.

(2) ¹Die Module schließen mit einer studienbegleitenden Modulprüfung ab. ²Diese Prüfung soll in der Regel aus einer Prüfungsleistung oder Studienleistung bestehen. ³In fachlich zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Prüfung auch aus Prüfungsteilen oder Teilprüfungen bzw. einer Kombination aus Prüfungs- und/oder Studienleistungen bestehen. ⁴Leistungsnachweise in Form von mehrteiligen unbenoteten und/oder beliebig oft wiederholbaren Studienleistungen zählen nicht als mehrteilige Prüfungsereignisse im Sinne des Satz 3. ⁵ECTS-Punkte werden nur für die erfolgreiche Teilnahme an Modulen vergeben, die aufgrund eigenständig erbrachter, abgrenzbarer Leistungen in einer Modulprüfung festgestellt wird. ⁶Studienbegleitende Modulprüfungen sind solche, die während der Vorlesungszeit oder im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung eines Moduls durchgeführt werden.

(3) ¹Prüfungen (Prüfungs- und Studienleistungen) messen den Erfolg der Studierenden. ²Sie können schriftlich, mündlich, elektronisch oder in anderer Form, zum Beispiel als bewertete Präsentation, erfolgen. ³Bei elektronischen Fernprüfungen unter Aufsicht sind die Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung (**BayFEV**) sowie die Satzung

der FAU über die Durchführung elektronischer Fernprüfungen auf Grundlage der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) – **EFernPO** – zu beachten. ⁴Prüfungsleistungen und Teilprüfungen werden benotet. ⁵Bei Studienleistungen kann sich die Feststellung auf das Bestehen oder Nicht-Bestehen beschränken.

(4) Die Teilnahme an den Modulprüfungen setzt die Immatrikulation im Bachelorstudienengang Logopädie an der FAU voraus; dies gilt nicht für Wiederholungsprüfungen i. S. d. § 21.

§ 6 Prüfungsfristen, Fristversäumnis

(1) ¹Die Prüfungen sind ordnungsgemäß so rechtzeitig abzulegen, dass die festgelegte Zahl von ECTS-Punkten in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sowie in der Bachelorprüfung bis zum Ende des Regeltermins erworben ist. ²Regeltermine sind in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung das zweite Semester und in der Bachelorprüfung das siebte Semester. ³Die Regeltermine nach Satz 2 dürfen überschritten werden (Überschreitungsfrist):

1. in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung um ein Semester,
2. in der Bachelorprüfung um zwei Semester.

⁴Die jeweilige Prüfung gilt als abgelegt und endgültig nicht bestanden, wenn die festgelegte Zahl von ECTS-Punkten nicht innerhalb der Überschreitungsfrist nach Satz 3 erworben wurde, es sei denn, die bzw. der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten.

(2) Die Frist nach Abs. 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den Regelungen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – **MuSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – **BEEG**) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie um Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – **PflegeZG**) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (**SGB XI**) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist.

(3) ¹Die Gründe nach den Abs. 1 und 2 müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Werden die Gründe anerkannt, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin nachzuholen; bereits vorliegende Prüfungs- oder Studienleistungen werden angerechnet. ³Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der bzw. dem Prüfenden geltend gemacht werden; in Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein Attest vorzulegen. ⁴Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen. ⁵Im Falle eines krankheitsbedingten Rücktritts am Tag der Prüfung nach Beginn der Prüfungszeit ist dem Prüfungsamt unverzüglich ein vertrauensärztliches Attest vorzulegen.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) ¹Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und die Entscheidungen in Prüfungssachen zuständig. ²Er besteht aus vier Mitgliedern, von denen wenigstens eines Professorin bzw. Professor der Medizinischen Fakultät sein muss. ³Mindestens zwei der Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen als Lehrende an der

Staatlichen Berufsfachschule für Logopädie in Erlangen tätig sein.⁴Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihren Reihen eine bzw. einen Vorsitzenden sowie eine Vertreterin bzw. einen Vertreter.

(2) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät aus dem Kreis der in Abs. 1 Satz 2 genannten Personen bestellt. ²Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.

(3) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung der Prüfungsverfahren, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung als Aufgabe der Prüfenden trifft er alle anfallenden Entscheidungen. ⁴Er überprüft auf Antrag delegierte Entscheidungen sowie die Bewertungen von Prüfungen auf ihre Rechtmäßigkeit. ⁵Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt gegebenenfalls Anregungen zu Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung. ⁶Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht auf Anwesenheit bei der Abnahme der Prüfungen. ⁷Zur Ausführung seiner Aufgaben bedient sich der Prüfungsausschuss eines Prüfungsamtes.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich oder elektronisch unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) ¹Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Sie bzw. er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der bzw. dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

(6) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Der bzw. dem Studierenden ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Widerspruchsbescheide erlässt die Präsidentin bzw. der Präsident, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfenden.

§ 8 Prüfende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Gutachterinnen bzw. Gutachter.

(2) ¹Zu Prüfenden und Gutachterinnen bzw. Gutachtern können alle nach dem **Baye-rischen Hochschulgesetz** und der **Hochschulprüferverordnung** in ihrer jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Lehrpersonen der FAU bestellt werden; ebenfalls prüfungsberechtigt ist das an der Staatlichen Berufsfachschule für Logopädie in Erlangen prüfungsberechtigte Personal, soweit die Vo-

raussetzungen der **Hochschulprüferverordnung** erfüllt sind. ²Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel in der Person der bzw. des Prüfenden ist zulässig. ³Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten. ⁴Die Bestellung auswärtiger Prüfender, die Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer sind oder die nach der **Hochschulprüferverordnung** zur Abnahme von Prüfungen befugt sind, ist zulässig, wenn an der FAU oder an der mit ihr im Studiengang Logopädie kooperierenden Staatlichen Berufsfachschule für Logopädie eine Prüfende bzw. ein Prüfender gemäß vorstehenden Vorschriften nicht verfügbar ist.

(3) Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer kann bestellt werden, wer mindestens das entsprechende oder ein verwandtes Fachstudium erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 9 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 **BayHSchG**.

(2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 **BayHSchG**.

§ 10 Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden, Anmeldung, Rücktritt

(1) Die Termine der Prüfungen und die Namen der Prüfenden gibt das Prüfungsamt rechtzeitig ortsüblich bekannt.

(2) Die Studierenden melden sich für die Prüfungen der Pflichtmodule und der Wahlpflichtmodule gemäß der **Anlage** an.

(3) ¹Unbeschadet der Fristen gemäß §§ 6 und 21 ist bis zum Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag ein Rücktritt vom Erstversuch einer gemäß Abs. 2 angemeldeten Prüfung ohne Angabe von Gründen gegenüber der bzw. dem Prüfenden zulässig; als Werktage gelten die Tage von Montag bis einschließlich Freitag. ²§ 6 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend. ³Die Erklärung des Rücktritts ist unwiderruflich; mit der Erklärung des Rücktritts erlischt die Anmeldung zur Prüfung für diesen Prüfungstermin und die bzw. der Studierende ist zur Teilnahme an derselben nicht mehr berechtigt. ⁴Die Folgen eines verspäteten Rücktritts richten sich nach § 12 Abs. 1.

§ 11 Anerkennung von Kompetenzen

(1) ¹Studienzeiten, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an der FAU oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an einer ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden bei einem Studium nach dieser Prüfungsordnung anerkannt, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 1 und

2 **BayHSchG**, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 **BayHSchG** oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 **BayHSchG** oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden anerkannt, soweit die festgestellten Kompetenzen gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. ²Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 besteht vorbehaltlich der Regelung in Satz 3 ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ³Eine Anerkennung ist nur möglich, soweit das entsprechende Prüfungsrechtsverhältnis an der FAU noch nicht durch das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der Prüfung beendet ist. ⁴Die Entscheidung trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der bzw. des Modulverantwortlichen; die Entscheidung ergeht schriftlich.

(4) ¹Die Noten anerkannter oder angerechneter Module, Prüfungen und Studienleistungen werden übernommen, wenn sie entsprechend § 20 gebildet wurden. ²Stimmt das Notensystem an der Universität oder an gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der FAU angerechneter Prüfungen mit dem Notensystem des § 20 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschulen in der Regel nach der Formel

$x = 1 + 3 (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$ mit

x = gesuchte Umrechnungsnote

N_{max} = beste erzielbare Note

N_{min} = unterste Bestehensnote

N_d = erzielte Note

umgerechnet.

³Bei den so berechneten Noten wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.

⁴Ist die Umrechnung nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss in der Regel einen entsprechenden Schlüssel für die Notenberechnung fest.

§ 12 Folgen eines verspäteten Rücktritts, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ausschluss von der weiteren Teilnahme

(1) ¹Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die bzw. der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach dem Ablauf der Rücktrittsfrist (§ 10 Abs. 3) ohne triftige Gründe zurücktritt; § 6 Abs. 3 bleibt unberührt. ²Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe nach Abs. 1 müssen der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden. ⁴Im Falle eines krankheitsbedingten Rücktritts am Tag der Prüfung nach Beginn der Prüfungszeit ist der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich ein vertrauensärztliches Attest vorzulegen. ⁵Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so setzt er einen neuen Prüfungstermin fest.

(2) ¹Bei einem Täuschungsversuch oder dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Auch der Besitz nicht zugelassener

Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben stellt einen Täuschungsversuch mit den Rechtsfolgen des Satzes 1 dar, sofern die betroffenen Prüfungsteilnehmerinnen bzw. Prüfungsteilnehmer nicht nachweisen, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht.

(3) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfungsberechtigten Person oder der bzw. dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen im Sinne des Abs. 1 oder Abs. 2 kann der Prüfungsausschuss die bzw. den Studierenden von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

§ 13 Entzug des akademischen Grades

Der Entzug des Bachelorgrades richtet sich nach Art. 69 **BayHSchG**.

§ 14 Anwesenheitspflicht

(1) ¹Für entsprechend in der jeweiligen Modulbeschreibung gekennzeichnete Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht anders als über die regelmäßige Teilnahme erreicht werden kann, kann als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für den Erwerb der Studienleistung eine Anwesenheitspflicht vorgesehen werden. ²Eine Teilnahmeverpflichtung ist dann zulässig, wenn die Anwesenheit der bzw. des Einzelnen für den fachspezifischen Kompetenzerwerb aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist, der fachspezifische Kompetenzerwerb der bzw. des Einzelnen von der Anwesenheit der anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer abhängt, nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann oder zur Sicherheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist.

(2) ¹Die Teilnahme ist dann regelmäßig, wenn in einer Lehrveranstaltung nicht mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt werden. ²Werden zwischen mehr als 15 v. H. bis höchstens 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, kann die bzw. der Lehrende der bzw. dem Studierenden anbieten, eine zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistung zu erbringen; werden in diesem Fall keine Ersatzleistungen angeboten oder angebotene Ersatzleistungen von der bzw. dem Studierenden nicht erfüllt, so ist die Teilnahme nicht regelmäßig. ³Werden insgesamt mehr als 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, ist die Lehrveranstaltung erneut zu belegen. ⁴Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(3) ¹Im Rahmen von Exkursionen, Praktika und Blockseminaren ist abweichend von Abs. 2 die Teilnahme nur dann regelmäßig, wenn alle Unterrichtseinheiten besucht wurden. ²Für glaubhaft gemachte, nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertretende Fehlzeiten im Umfang von bis zu 15 v. H. der Unterrichtszeit sind der bzw. dem Studierenden zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme angemessene kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistungen anzubieten. ³Werden mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, so ist die Veranstaltung erneut zu belegen. ⁴Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(4) Die Anwesenheit wird in den jeweiligen Lehrveranstaltungen mittels einer Teilnehmerliste, in die die bzw. der Studierende ihren bzw. seinen eigenen Namen samt Unterschrift einträgt, oder auf vergleichbare Weise festgestellt.

§ 15 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, kann auf Antrag einer bzw. eines Studierenden angeordnet werden, dass von einer bzw. einem bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt wird bzw. werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der bzw. dem Prüfenden geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 16 Form der Prüfungen

¹Prüfungen werden insbesondere als Klausuren, mündliche Prüfungen oder Seminarleistungen (Hausarbeiten, Referate und Präsentationen) sowie als praktische Prüfungen erbracht. ²Vorbehaltlich abweichender bzw. ergänzender Bestimmungen in der **Anlage** haben die einzelnen Prüfungen folgenden Umfang:

- a) Klausur: 30-120 Minuten
- b) Präsentation: 10-30 Minuten
- c) mündliche Prüfung: 15 Minuten
- d) Praktikumsbericht: 6-10 Seiten
- e) Hausarbeit: 10-15 Seiten
- f) Referat: 10-20 Minuten; 5-15 Seiten
- g) Fallstudie: 20-30 Minuten
- h) Examen: siehe §§ 2 ff. **LogAPRO** in der jeweils geltenden Fassung
- i) Bachelorarbeit und Präsentation: 30 bis 50 Seiten; 20 Minuten Präsentation; 10 Minuten Diskussion.

§ 16a Praktische Prüfung nach § 16 Satz 2 Buchst. h)

¹In der praktischen Prüfung nach § 16 Satz 2 Buchst. h) sollen die Studierenden unter Beweis stellen, dass sie dazu in der Lage sind, das bisher Gelernte und durch die Hospitation in der Praxis Beobachtete selbst angemessen umzusetzen. ²Demgemäß besteht die praktische Prüfung aus

1. der schriftlichen Planung eines Therapieprozesses (max. 30 Seiten, 30 % der Modulnote) und
2. der schriftlichen Planung (ca. 7 Seiten, 20 %) sowie praktischen Durchführung einer diesem Therapieprozess entsprechenden Therapieeinheit im Umfang von 120 Minuten (40 %) sowie anschließender Reflexion (max. 30 Minuten, 40 %) derselben (70 % der Modulnote).

³Abweichend von Satz 2 besteht die praktische Prüfung im Modul Nr. 14 (Praxismodul ausgewählter Störungsbilder) nur aus der in Satz 2 Nr. 2 genannten Leistung.

§ 17 Schriftliche Prüfung

(1) ¹In der schriftlichen Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden können. ²Schriftliche Prüfungen

können auch als sog. „Open-Book-Prüfung“ abgehalten werden, bei der die Studierenden unbeaufsichtigt innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens eine oder mehrere Aufgaben unter Zuhilfenahme eines erweiterten Kreises an Hilfsmitteln bzw. sämtlicher Hilfsmittel – jedoch ohne die Hilfe dritter Personen – bearbeiten; Näheres regelt die Modulbeschreibung. ³Bei Prüfungen i. S. d. Satz 2 sind die Aufgabenstellungen möglichst auf das Prüfen von höheren Kompetenzen wie Verständnis, Analysieren, Transfer und Anwendung auszurichten.

(2) ¹Schriftliche Prüfungen sind grundsätzlich von einer bzw. einem Prüfenden, die bzw. der in der Regel die Aufgabenstellerin bzw. der Aufgabensteller sein soll, zu bewerten. ²Die Bewertung der bzw. des Prüfenden muss schriftlich dokumentiert werden und die das abschließende Votum tragenden Gründe erkennen lassen. ³Wird die schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie einer bzw. einem zweiten Prüfenden zur Bewertung vorzulegen. ⁴Bei unterschiedlicher Bewertung werden die Noten gemittelt; § 20 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Klausuren können vollständig oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden (Single- und/oder Multiple-Choice-Prüfungen). ²Näheres dazu, in welchen Modulen Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, regelt das Modulhandbuch. ³Die bzw. der zu Prüfende hat anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält. ⁴Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁵Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁶Falls die Frage Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig. ⁷Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Aufgabenstellerinnen oder Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 4 fehlerhaft sind. ⁸Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen, es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁹Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer oder eines zu Prüfenden auswirken. ¹⁰Über die jeweilige Aufgabe hinaus dürfen keine Minuspunkte vergeben werden.

(4) ¹Die Prüfungen nach Abs. 3 gelten als bestanden, wenn

1. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat bzw. 60 Prozent der zu erzielenden Punkte erreicht hat oder
2. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen bzw. der zu erzielenden Punkte zutreffend beantwortet hat und die Summe der von der bzw. dem zu Prüfenden zutreffend beantworteten Fragen bzw. erzielten Punkte um nicht mehr als 17 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der insgesamt zu Prüfenden unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

²Wird Satz 1 Nr. 2 angewendet, ist die Studiendekanin bzw. der Studiendekan zu unterrichten.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Abs. 3 und 4 nur für diesen Teil.

§ 18 Mündliche Prüfung

(1) Mündliche Prüfungen finden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, in Anwesenheit einer bzw. eines von der bzw. dem Prüfenden bestellten Beisitzerin bzw. Beisitzers statt.

(2) ¹In der mündlichen Prüfung vor mehreren Prüfenden setzt jede und jeder Prüfende die Note nach § 20 Abs. 1 fest. ²Bei unterschiedlicher Bewertung werden die Noten gemittelt; § 20 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden, der Beisitzerin bzw. des Beisitzers und der bzw. des Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von der bzw. dem bzw. den Prüfenden und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer unterzeichnet. ³Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. ⁴Das Protokoll ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

§ 19 Praktische Prüfung

¹Die praktische Prüfung findet im Bereich der angewandten Logopädie statt und wird im Rahmen der therapeutischen Betreuung einer Patientin bzw. eines Patienten durchgeführt. ²Art und Umfang der praktischen Prüfung richten sich nach § 16 Satz 2 Buchst. h) bzw. nach der **Anlage**.

§ 19a Elektronische Prüfung

¹Prüfungen können in elektronischer Form abgenommen werden. ²Näheres dazu, in welchen Modulen Prüfungen in elektronischer Form abgenommen werden, regelt das Modulhandbuch. ³Elektronische Prüfungen (E-Prüfungen) sind Prüfungsverfahren, deren Durchführung und Auswertung durch computergestützte bzw. digitale Medien erfolgen. ⁴Die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. ⁵Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung soll auf Antrag der bzw. des betroffenen Studierenden von einer bzw. einem Prüfenden, im Fall einer nicht bestandenen Prüfung von zwei Prüfenden, überprüft werden.

§ 20 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenstufen, Gesamtnote

(1) ¹Die Urteile über die einzelnen Prüfungen werden von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden durch folgende Prädikate und Notenstufen ausgedrückt:

Prädikat	Note	Erläuterung
sehr gut	= (1,0 oder 1,3)	eine hervorragende Leistung;
gut	= (1,7 oder 2,0 oder 2,3)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend	= (2,7 oder 3,0 oder 3,3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend	= (3,7 oder 4,0)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
nicht ausreichend	= (4,3 oder 4,7 oder 5,0)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Eine Prüfung (§ 5 Abs. 3) ist bestanden, wenn sie mindestens mit dem Prädikat „ausreichend“ bewertet ist. ³Bei unbenoteten Prüfungen lautet die Bewertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“. ⁴Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn Prüfungsteile bzw. Teilprüfungen (§ 5 Abs. 2 Satz 3) bestanden sind. ⁵Ist eine Prüfung von mehreren Prüfenden zu bewerten oder besteht sie aus mehreren Prüfungsteilen bzw. Teilleistungen, so ergibt sich die Note aus dem gewichteten Mittel der Einzelnoten; das Notenschema des Satzes 1 findet keine Anwendung. ⁶Bei der Ermittlung der Note wird

eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung. ⁷Das Bewertungsverfahren soll in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten.

(2) ¹Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Single- und/oder Multiple-Choice-Prüfungen) sind wie folgt zu bewerten: ²Wer die für das Bestehen der Prüfung nach § 17 Abs. 4 Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen bzw. die Mindestzahl der zu erzielenden Punkte erreicht, erhält die Note 1,0 („sehr gut“), wenn mindestens 75 Prozent, 2,0 („gut“), wenn mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent, 3,0 („befriedigend“), wenn mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent, 4,0 („ausreichend“), wenn keine oder weniger als 25 Prozent der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen bzw. zu erzielenden Punkte zutreffend beantwortet bzw. erreicht wurden. ³Die Noten können entsprechend dem prozentualen Anteil um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁴Wer nicht die erforderliche Mindestzahl erreicht, erhält die Note 5,0. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den Fällen, in denen die Prüfung gemäß § 17 Abs. 5 teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wird, die Noten 4,3 und 4,7 festgesetzt werden.

(3) ¹Soweit in der **Anlage** nichts anderes festgelegt ist, werden die Modulnoten aus dem Durchschnitt der einzelnen Noten der Prüfungen im Sinne von § 7 Abs. 2 Satz 3 errechnet; das Notenschema des Abs. 1 Satz 1 findet keine Anwendung. ²Bei der Ermittlung der Note wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung sowie der einzelnen Module lautet:
bei einem Durchschnitt
bis 1,5 = sehr gut;
über 1,5 bis 2,5 = gut;
über 2,5 bis 3,5 = befriedigend;
über 3,5 bis 4,0 = ausreichend;
über 4,0 = nicht ausreichend.

(5) ¹In die Gesamtnote der Bachelorprüfung gehen die Modulnoten und die Note der Bachelorarbeit mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte ein. ²Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 21 Wiederholung von Prüfungen, Zusatzmodule

(1) ¹Mit Ausnahme der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sowie der Bachelorarbeit kann jede nicht bestandene Modulprüfung zweimal wiederholt werden. ²Die Wiederholung ist auf die nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung bzw. Teilprüfung beschränkt. ³Die Prüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung können nur einmal wiederholt werden. ⁴Die Wiederholungsprüfung muss zum nächsten Termin, spätestens mit Ablauf des auf das Prüfungssemester folgenden Semesters, abgelegt werden. ⁵Die Frist zur Wiederholung wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ⁶Die Studierenden gelten bei Nichtbestehen einer Prüfung zum nächsten Wiederholungsversuch als angemeldet; ein Rücktritt von der Wiederholungsprüfung gemäß § 10 Abs. 3 ist ausgeschlossen. ⁷Bei Versäumung der Wiederholung oder der Wiederholungsfrist gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern der Prüfungsausschuss der bzw. dem Studierenden nicht wegen besonderer, nicht selbst zu

vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt. ⁸Die Regeln über Mutterschutz, Eltern- und Pflegezeit (§ 6 Abs. 2) finden Anwendung.

(2) ¹Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung desselben Moduls ist nicht zulässig. ²Statt nicht bestandener Module können andere, alternativ angebotene Module absolviert werden; die Fehlversuche im vorangegangenen, alternativ angebotenen Modul werden nicht angerechnet. ³Entsprechendes gilt für Module, die im Rahmen der Prüfungsfristen nach § 6 zusätzlich zu erfolgreich absolvierten Modulen des Studiengangs besucht und abgeschlossen werden. ⁴Besteht die bzw. der Studierende zusätzliche Module, legt sie bzw. er selbst fest, welche der Leistungen in die Notenberechnung eingebracht werden soll. ⁵Die getroffene Wahl ist dem Prüfungsamt bis spätestens zum Abschluss des Studiengangs mitzuteilen. ⁶Die Wahl wird damit bindend. ⁷Wird keine Wahl getroffen, rechnet das Prüfungsamt von den einem Semester zugeordneten erbrachten Leistungen die bessere an. ⁸Die nicht berücksichtigten Leistungen gehen nicht in die Note ein, sie werden im Transcript of Records ausgewiesen.

§ 22 Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Grade distribution table, Urkunde

(1) Wer den Bachelorstudiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, ein Transcript of Records, ein Diploma Supplement, ein Grade distribution table und eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades.

(2) ¹Das Zeugnis enthält Module und Modulnoten, Titel und Note der Bachelorarbeit und die Gesamtnote der Bachelorprüfung. ²Das Transcript of Records führt alle besuchten Module auf; das Zeugnis und das Transcript of Records können in einer Urkunde zusammengefasst werden. ³Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in englischer und deutscher Sprache ausgestellt. ⁴Urkunde und Zeugnis werden von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Universität versehen; als Datum wird der Tag angegeben, an dem die letzte Prüfung erbracht wurde. ⁵Informationen, die dem Prüfungsamt noch nicht vorliegen, müssen dort spätestens bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des Studiengangs einschließlich entsprechender Nachweise vorgelegt werden; andernfalls können sie in den Dokumenten nach Abs. 1 nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 23 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung

¹Wer die Bachelor- bzw. Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, aus dem sich das endgültige Nichtbestehen der Prüfung ergibt. ²Die bzw. der Studierende kann sich darüber hinaus im Prüfungsverwaltungssystem selbst eine Übersicht der in den einzelnen Modulen erzielten Noten ausdrucken.

§ 24 Nachteilsausgleich

(1) ¹Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. ²Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung, die nicht das abgeprüfte Leistungsbild betrifft, nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestattet, den Nachteil durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen, wobei auf den Nachweis

von Kompetenzen, die zum Qualifikationsziel der abzulegenden Prüfung gehören, nicht verzichtet werden darf.

(2) Entsprechende, ihrer Situation angemessene Möglichkeiten sind Schwangeren zu eröffnen, wenn die betroffenen Studierenden bei dem zuständigen Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, dass sie sich zum Prüfungstermin mindestens in der 30. Schwangerschaftswoche befinden werden.

(3) ¹Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 werden nur auf schriftlichen Antrag hin von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses getroffen. ²Zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden. ³Anträge auf Nachteilsausgleich sind möglichst vier Wochen vor der Prüfung an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der einzelnen Prüfungsverfahren erhält die bzw. der Studierende auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle.

(2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Notenbekanntgabe bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Die Einsicht wird durch die bzw. den Prüfenden gewährt, soweit nicht das Prüfungsamt zuständig ist; Näheres regelt der Prüfungsausschuss. ³Wer ohne eigenes Verschulden verhindert war, die Frist nach Satz 1 einzuhalten, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 32 **BayVwVfG** in der jeweils geltenden Fassung beantragen.

§ 26 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Täuschung vorsätzlich erfolgte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(3) Der bzw. dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) ¹Die unrichtige Urkunde ist einzuziehen, gegebenenfalls ist eine neue Urkunde auszustellen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Ausstellungsdatum der Urkunde ausgeschlossen.

II. Teil: Prüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung und Bachelorprüfung

§ 27 Zulassungsvoraussetzung

(1) ¹Wer im Bachelorstudium Logopädie an der FAU immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zu den Prüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sowie der Bachelorprüfung und den Modulprüfungen, aus denen die Bachelorprüfung besteht, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. ²Zu versagen ist die Zulassung, wenn die bzw. der Studierende

1. die Grundlagen- und Orientierungsprüfung oder die Bachelorprüfung im selben endgültig nicht bestanden hat
2. unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist, oder
3. im Falle des Moduls Bachelorarbeit die Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 nicht erfüllt sind.

(2) Ist die Zulassung zu versagen, so ist unverzüglich die Entscheidung zu treffen und der bzw. dem Studierenden unter Angabe einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu geben.

§ 28 Prüfungsfächer in der Prüfung der Grundlagen- und Orientierungsprüfung

(1) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus folgenden Modulen:

- Modul 1 (Medizinisch-logopädische Aspekte I) 10 ETCS-Punkte
- Modul 3 (Spezifische Methoden der Logopädie, Schwerpunkt Pädiatrie) 15 ETCS-Punkte
- Modul 10 (Aufbaumodul Praxis I) 10 ETCS-Punkte.

(2) Art und Umfang der Modulprüfungen ergeben sich aus der **Anlage**.

§ 29 Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Module gemäß § 28 Abs. 1 mit „bestanden“ oder mindestens der Note "ausreichend" bewertet worden sind.

§ 30 Bachelorprüfung

(1) ¹Die Bachelorprüfung umfasst die Modulprüfungen einschließlich des Moduls Bachelorarbeit gemäß der **Anlage**. ²Das Modul Bachelorarbeit besteht aus einer Bachelorarbeit, die mit zwölf ECTS-Punkten veranschlagt ist, sowie einer Präsentation der Bachelorarbeit inkl. Diskussion, welche mit 3 ECTS-Punkten veranschlagt ist.

(2) ¹§ 28 Abs. 2 gilt entsprechend. ²Die Prüfungsmodalitäten für Wahlpflichtmodule sind abhängig vom jeweils gewählten Modul und werden im einschlägigen Modulhandbuch öffentlich bekannt gemacht.

§ 31 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll nachweisen, dass die Studierenden im Stande sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fachgebiet des Studiengangs Logopädie selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist, dass Module im Umfang von 150 ECTS-Punkten erfolgreich abgeschlossen wurden.

(3) ¹Zur Vergabe der Bachelorarbeit (Betreuerinnen und Betreuer) sind alle Prüfungsberechtigten gemäß § 8 berechtigt, die Mitglied der FAU oder als im Bachelorstudien-gang prüfungsberechtigte Lehrende an der Staatlichen Berufshochschule für Logopädie in Erlangen tätig sind. ²Der Prüfungsausschuss kann auch die Anfertigung der Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität gestatten, wenn dort die Betreuung gesichert ist

(4) ¹Die bzw. der Studierende sorgt rechtzeitig zur Wahrung der Fristen nach § 6, in der Regel spätestens zu Beginn des letzten Semesters der Regelstudienzeit, dafür, dass sie bzw. er ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. ²Gelingt dies nicht, weist ihr bzw. ihm die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag eine Betreuerin bzw. einen Betreuer zu, die oder der das Thema stellt. ³Thema und Tag der Ausgabe sind aktenkundig zu machen und dem Prüfungsamt mitzuteilen.

(5) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung soll drei Monate nicht überschreiten (Regelbearbeitungszeit); das Thema muss so begrenzt sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ²Auf begründeten Antrag der bzw. des Studierenden kann die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens einen Monat verlängert werden. ³Weist die bzw. der Studierende durch ärztliches Attest nach, dass sie bzw. er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist.

(6) ¹Die Bachelorarbeit wird in deutscher Sprache abgefasst. ²Die Bachelorarbeit ist in zwei gebundenen Exemplaren und in maschinenlesbarer, elektronischer Form abzuliefern. ³Die Titelseite ist nach dem vom Prüfungsausschuss beschlossenen Muster zu gestalten. ⁴Die Arbeit muss mit einer Erklärung versehen sein, dass die bzw. der Studierende sie selbst verfasst hat und keine anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ⁵Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt. ⁶Wird das Thema zurückgegeben, wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet; sie gilt als abgelehnt.

(7) ¹Die Bachelorarbeit wird in der Regel von der Betreuerin bzw. dem Betreuer beurteilt. ²Wird die Bachelorarbeit mit „sehr gut“ oder „nicht ausreichend“ bewertet, wird sie von einer bzw. einem weiteren, von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten, Prüfenden beurteilt.

(8) ¹Die Arbeit ist angenommen, wenn sie mit wenigstens „ausreichend“ beurteilt ist. ²Sie ist abgelehnt, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet ist. ³Im Falle der Bewertung durch zwei Prüfende ist die Arbeit abgelehnt, wenn sie in beiden Gutachten mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde. ⁴Weichen im Falle von zwei Gutachten die Bewertungen um nicht mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, so ist die Note der Arbeit das arithmetische Mittel der Noten beider Gutachten; dabei wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt. ⁵Weichen im Falle von zwei Gutachten die Bewertungen um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab oder bewertet ein Gutachten die Arbeit mit „nicht ausreichend“, bestellt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Drittgutachterin bzw. einen Drittgutachter. ⁶Bewertet diese bzw. dieser die Arbeit als „nicht ausreichend“, ist sie abgelehnt; anderenfalls ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Noten aller drei Gutachten.

(9) Ist die Bachelorarbeit gemäß Abs. 8 Satz 1 angenommen und weichen die Bewertungen beider Prüfenden um weniger als zwei Notenstufen voneinander ab, so ist die Note der Bachelorarbeit das arithmetische Mittel der Noten beider Prüfender; dabei wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt.

(10) ¹Ist die Bachelorarbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Die bzw. der Studierende sorgt dafür, dass sie bzw. er innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe der Ablehnung ein neues Thema für die Wiederholung der Bachelorarbeit erhält, anderenfalls gilt die Bachelorarbeit als endgültig nicht bestanden; Abs. 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ³Für die Wiederholung gelten die Abs. 5 bis 9 entsprechend.

§ 32 Bestehen der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Bachelorarbeit und alle Module gemäß der **Anlage** bestanden oder mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet sind.

III. Teil: Schlussvorschriften

§ 33 Inkrafttreten

(1) ¹Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2011/2012 das Studium aufnehmen.

(2) ¹Die vierte Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft. ²Die Änderungen in der **Anlage** gelten für alle Studierenden, die sich in den Modulen Nrn. 4, 14 und 21 noch nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden. ³Prüfungen nach den bisher gültigen Fassungen dieser Studien- und Prüfungsordnung werden letztmals im Wintersemester 2026/2027 angeboten. ⁴Ab dem in Satz 3 genannten Zeitpunkt legen die vom Auslaufen der Prüfungsordnung betroffenen Studierenden ihre Prüfungen nach der zu diesem Zeitpunkt jeweils gültigen Fassung der Studien- und Prüfungsordnung ab.

Anlage: Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				ECTS	1. Sem	2. Sem	3. Sem	4. Sem	5. Sem	6. Sem	7. Sem	Art und Umfang der Prüfung	Gewichtung
			V	Ü	P	S		ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS		
1	Medizinisch-logopädische Aspekte I	Pädiatrie	2				10	5						PL: Klausur (90 Min.)	einfach	
		Phoniatrie/HNO I	3													
		Phoniatrie/HNO II	3					5								
		Neurologie	2													
		Aphasiologie	2													
2	Medizinisch-logopädische Aspekte II	Phoniatrie/HNO III	2	1		7,5			2,5				PL: Klausur (60 Min.)	einfach		
		Psychiatrie (Erwachsenen- u. Gerontopsychiatrie)	2													
		Phoniatrie IV	2	1				5								
		Kinder-Jugendpsychiatrie	2													
		Medizinische Statistik	1													
3	Spezifische Methoden der Logopädie, Schwerpunkt Pädiatrie	Orofaziale Störungen				15	10						PL: Klausur (120 Min.) und SL: Präsentation	einfach		
		Phonetisch-phonologische Störungen						2								
		Semantisch-lexikalische Störungen						2								
		Störungen des Sprachverständnisses						1								
		Morphosyntaktische Störungen					3									
		Anamnese, Diagnostik, Intervention			4			2,5								
		Gesprächsführung: Elternberatung			5			2,5								
4	Spezifische Methoden der Logopädie, Schwerpunkt Neurologie	Aphasie				10		3					PL: Klausur (90 Min.)	einfach		
		Sprechapraxie					1									
		Dysarthrie					2	2								
		Dysphagie					2									
		Anamnese, Diagnostik, Intervention			7											
5	Spezifische Methoden der Logopädie - Schwerpunkt Stimme	Stimmstörungen				10			5				PL: Klausur (90 Min.) ¹	einfach		
		Laryngektomie					1									
		Anamnese, Diagnostik, Intervention, Gesprächsführung			9			5								

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				ECTS	1. Sem	2. Sem	3. Sem	4. Sem	5. Sem	6. Sem	7. Sem	Art und Umfang der Prüfung	Gewichtung
			V	Ü	P	S		ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS		
6	Spezifische Methoden der Logopädie: Schwerpunkt Redeflussstörung	Redeflussstörungen bei Kindern				3								PL: Klausur (90 Min.)	einfach	
		Redeflussstörungen bei Erwachsenen				3				5						
		Anamnese, Diagnostik, Intervention, Gesprächsführung				8				5						
7	Spezielle Aspekte der Logopädie I	Auditive Wahrnehmungsstörungen				2								SL: mündliche Prüfung ²		
		Cerebralpareesen				1,5					5					
		Lippen-Kiefer-Gaumen Spalten				1,5										
		Therapie Hörstörungen (CI)		2												
8	Spezielle Aspekte der Logopädie II	Regulationsstörungen / Mund-, Ess- und Trinktherapie		1		1								PL: mündliche Prüfung ²	einfach	
		Vertiefung SES				1						5				
		LRS				2										
		Geistige Behinderung				2										
9	Basismodul Praxis	Kindergarten-Praktikum				4		2,5						SL: Praktikumsbericht		
		Hospitationen				4		2,5								
10	Aufbaumodul Praxis I	Praktikum Neurologie				8		3						SL: Praktikumsbericht (0 %) und PL: Praktische Prüfung gemäß § 16a (100 %)³	einfach	
		Therapie + Ausbildungssupervision				6		6								
		Hospitationen				2		1								
11	Aufbaumodul Praxis II	Therapie + Ausbildungssupervision				12			9					PL: Praktische Prüfung gemäß § 16a⁴	einfach	
		Hospitationen				2		1								
12	Vertiefungsmodul Praxis I	Hospitationen				2				1				PL: Praktische Prüfung gemäß § 16a⁵	einfach	
		Therapie + Ausbildungssupervision				6				6,5						
		Stimmbildung / Sprecherziehung		3		2				2,5						
13	Vertiefungsmodul Praxis II	Hospitationen				2					1			SL: Praktikumsbericht (0 %) und PL: Praktische Prüfung gemäß § 16a (100 %)⁶	einfach	
		Therapie + Ausbildungssupervision				8					8					
		Außenpraktikum				16						6				

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				ECTS	1. Sem	2. Sem	3. Sem	4. Sem	5. Sem	6. Sem	7. Sem	Art und Umfang der Prüfung	Gewichtung
			V	Ü	P	S		ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS		
14	Praxismodul ausgewählter Störungsbilder	Ambulanzen			1									PL: Praktische Prüfung gemäß § 16a ⁷	einfach	
		Therapie + Ausbildungssupervision			3	5						3				
		Hospitation			2							1				
		Waldkrankenhaus			2							1				
15	Bezugswissenschaften der Logopädie	Linguistik					3	10							PL: Klausur (120 Min.) und SL: Hausarbeit	einfach
Psycholinguistik					2											
Allgemeine Psychologie/Entwicklungs- und Testpsychologie					2	15										
Pädagogik					2											
Einführen in das wissenschaftliche Arbeiten			2													
Logopädie als Profession					1											
Neurolinguistik					2											
Klinische Psychologie/ Neuropsychologie					2				5							
Soziologie				2												
16	Geriatric	Medizinische Grundlagen der Geriatric	4					2,5			2,5				PL: Klausur (30 Min.)	einfach
17	Gender and Diversity	Gender Studies und Gesundheitswesen	2				5				5			PL: Referat	einfach	
		Prävention und Rehabilitation im Gesundheitswesen	2													
		Integration und Teilhabe des behinderten Menschen	2													
18	Recht , Organisation und Professionalisierung	Staatsbürger- und Gesetzkunde				3	10				5			PL: Klausur (90 Min.)	einfach	
		Berufskunde				2										
		Medizinethik				2										
		Personal- und Teamentwicklung				2						5				
		Praxis, Organisation, Management				2										

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				ECTS	1. Sem	2. Sem	3. Sem	4. Sem	5. Sem	6. Sem	7. Sem	Art und Umfang der Prüfung	Gewichtung
			V	Ü	P	S		ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS		
19	Hören	Gehörlosenpädagogik				2	5					4,5		PL: Klausur (60 Min.) ⁸	doppelt	
		Hörgeräteakustik	1													
		Audiologie				3										
		Audiologiepraktikum		2					0,5							
20	Kommunikation in unterschiedlichen Kontexten	Gesprächsführung/Beratung		2			5					5	PL: Präsentation	einfach		
		Unterstützte Kommunikation		1												
21	Professioneller Umgang mit klinisch-logopädischen Problemstellungen	Repetitorien				5	10					10	PL: Examen gemäß § 2 ff. LogAPrO ⁹	doppelt		
		Staatliches Examen				5										
22	Forschung und Logopädie	Supervision/Balintgruppe/Fallstudien		1		1	10						10	PL: Fallstudie	einfach	
		Aktuelle logopädische Forschung	2													
		Projektentwicklung, Studiendesign		1												
		Wissenschaftliches Arbeiten		1												
23	Wahlpflichtmodul Schlüsselqualifikation ¹⁰		10				5						5	¹⁰	einfach	
24	BA Arbeit						12						12	Bachelorarbeit und Präsentation inkl. Diskussion (80 % und 20 %) ¹¹	doppelt	
	Mündliche Präsentation						3						3			
Gesamt			36	18	101	102	210	30	30	30	30	30	30			

¹ Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung dieses Moduls ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls 1.

² Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung dieses Moduls ist der erfolgreiche Abschluss der Module 1 bis 3.

³ Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung dieses Moduls ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls 3.

⁴ Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung dieses Moduls ist der erfolgreiche Abschluss der Module 3 und 4.

⁵ Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung dieses Moduls ist der erfolgreiche Abschluss der Module 4 und 5.

⁶ Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung dieses Moduls ist der erfolgreiche Abschluss der Module 5 und 6.

⁷ Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung dieses Moduls ist der erfolgreiche Abschluss sämtlicher Module 1 bis 13.

⁸ Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung dieses Moduls ist der erfolgreiche Abschluss der Module 1 und 2.

⁹ Voraussetzung für die Teilnahme an der Staatlichen Prüfung ist der Nachweis über eine Ausbildung in Erster Hilfe gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4 LogAPrO sowie der erfolgreiche Abschluss sämtlicher Module mit Ausnahme der Module 17, 22, 23 und 24.

¹⁰ Wählbar sind alle Module der FAU, in denen Schlüsselqualifikationen vermittelt werden. Art und Umfang der Lehrveranstaltungen sowie der Prüfung sind abhängig vom jeweils gewählten Modul und der jeweils einschlägigen (Fach-)Prüfungsordnung bzw. dem einschlägigen Modulhandbuch zu entnehmen.

¹¹ Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der Erwerb von mindestens 150 ECTS-Punkten.